

Ausführungsbestimmung über die Gewährung von Förderbeiträgen aus dem „Grundlagenforschungsfonds der Universität St.Gallen“ für Postdoktorierende

vom 1. Februar 2016 (Stand 7. Mai 2021)

Die Forschungskommission der Universität St.Gallen erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Reglements über die Vergabe der Forschungsmittel durch die Forschungskommission der Universität St. Gallen vom 8. Dezember 2015

als Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Erlass regelt die Vergabe von Förderbeiträgen aus dem "Grundlagenforschungsfonds" für Nachwuchsforschende.

Art. 2 Antragsberechtigung

¹ Antragsberechtigt sind Nachwuchsforschende der Universität St.Gallen, die über einen Dokortitel verfügen oder diesen in den nächsten sechs Monaten erwerben werden, wobei das Datum der letzten abgeschlossenen Prüfungsleistung massgebend ist.

² Antragsberechtigt sind ausserdem Nachwuchsforschende ausserhalb der Universität St.Gallen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie verfügen über einen Dokortitel oder werden diesen in den nächsten sechs Monaten erwerben.
- Gesuchstellende mit abgeschlossenem Doktorat (PhD) haben dieses maximal 2 Jahre vor dem Datum der Einreichfrist erworben. Massgebend ist das Datum der Prüfung bzw. Disputation. In begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden. Bei einer vorherigen Beschäftigung von unter 50% aufgrund von familiären Verpflichtungen können pro Kind 1.5 Jahre, jedoch maximal 3 Jahre insgesamt, auf die Eingabefrist angerechnet werden. Eine detaillierte Begründung für eine Ausnahme ist zusammen mit dem Gesuch schriftlich einzureichen.¹

³ Die Laufzeit der Förderung kann frühestens dann beginnen, wenn die Disputation erfolgreich abgelegt wurde.

Art. 3 Anforderungen an das Forschungsprojekt

¹ Das Forschungsprojekt dient dem Aufbau eines Forschungsprofils, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Berufung auf eine ordentliche Professur führt.

Art. 4 Beantragbare Kosten

¹ Die Förderbeiträge enthalten die Finanzierung der eigenen Stelle im Rahmen der üblichen Gehaltsklassen der Universität St.Gallen (F8). Die Förderung erfolgt zu einem Regelanstellungspensum von 75% und unter der Bedingung, dass geförderte Personen zu max. 75% aus Mitteln der HSG und mit der HSG verbundener Einrichtungen finanziert sein können. Eine Reduktion des gesamten von der HSG finanzierten Pensums auf bis zu 50% ist bei Vorliegen wichtiger Gründe (insbes. familiäre Betreuungspflichten) möglich. Eine detaillierte Begründung für eine Ausnahme ist zusammen mit dem Gesuch schriftlich einzureichen.

² Forschungsspesen (z.B. Konferenzen, Einreichgebühren bei Journalen, Büromaterial, Fortbildungen, Forschungsreisen) werden ohne vorherigen Antrag anteilig zum von der Forschungskommission finanzierten Beschäftigungsumfang entrichtet. Die Forschungskommission legt die maximale Höhe der Forschungsspesen periodisch fest.²

³ Ausserdem können Forschungskosten für unentbehrliche Kosten zur Realisierung des Forschungsvorhabens gewährt werden.

^{3bis} Eine Kinderbetreuungszulage von maximal CHF 1'000 pro Monat bei einer Mindestanstellung von 75% kann zusätzlich beantragt werden.³

¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 7. Mai 2021, in Vollzug ab 7. Mai 2021.

² Fassung gemäss Nachtrag vom 7. Mai 2021, in Vollzug ab 7. Mai 2021.

³ Eingefügt gemäss Nachtrag vom 7. Mai 2021, in Vollzug ab 7. Mai 2021.

⁴ Förderbeiträge werden nicht rückwirkend vergeben.

Art. 5 Förderdauer

¹ Förderbeiträge werden maximal für 36 Monate vergeben.

² Übersteigt die Gesamtförderung eine Dauer von 24 Monaten, werden die Förderbeiträge in 2 Tranchen beantragt: Die erste Tranche für max. 24 Monate, die zweite Tranche für die übrige Laufzeit. Für die Beantragung der zweiten Tranche muss eine Verlängerung vor Ablauf des zweiten Projektjahres zu einem regulären Einreichtermin der Forschungskommission erfolgen.

Art. 6 Antragstellung

¹ Anträge werden anlässlich der regulären Sitzungen der Forschungskommission begutachtet. Es gelten die bekanntzugebenden Einreichfristen.

² Anträge sind mittels Antragsformulars an foko_submission@unisg.ch einzureichen.

Beizulegen sind folgende Dokumente:

- Forschungsplan;
- Risikoanalyse für Projekte mit einem Volumen über CHF 100'000
- Datenmanagementplan für Projekte mit einem Volumen über CHF 100'000
- Lebenslauf;
- Publikationsliste;
- Kopien der Diplom- und Promotionszeugnisse;
- das Unterstützungsschreiben mindestens einer Ordentlichen Professorin oder eines Ordentlichen Professors oder einer Assoziierten Professorin oder eines Assoziierten Professors der Universität St.Gallen, das auch die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in eine Forschungsinstitution der Universität St.Gallen darlegt.

Jede Ordentliche Professorin oder jeder Ordentliche Professor oder jede Assoziierte Professorin oder jeder Assoziierte Professor der Universität St.Gallen darf maximal zwei IPF-Stipendiatinnen oder IPF-Stipendiaten gleichzeitig betreuen.

Sollten sich mehrere Ordentliche bzw. Assoziierte Professorinnen oder Professoren bereit erklären, die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller in die jeweilige Forschungsinstitution zu integrieren, so trifft die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Falle einer Zusprache die Auswahl der Forschungsinstitution.

- Zwei Referenzschreiben (nur bei Erstantrag verpflichtend).

³ Der Forschungsplan bei Verlängerungsgesuchen soll einen Bericht über den ersten durchgeführten Teil, die Fortschritte des laufenden Projekts sowie eine Begründung der Verlängerung beinhalten.

Art. 7 Evaluation

¹ Für die wissenschaftliche Begutachtung des Gesamtprojekts kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Erfüllung der Bedingung von Art. 3;
- Geeignete Integration in einer Forschungsinstitution der Universität St. Gallen.

² Bei einem Fortsetzungsantrag kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Bisheriger Projekterfolg;
- Wahrscheinlichkeit, die Projektziele in der verbleibenden Projektzeit zu erreichen.

Art. 8 Beitragszahlung

¹ Bei positiver Evaluation durch die Forschungskommission wird eine Projektkostenstelle eröffnet, auf die der zugesprochene Betrag angewiesen wird.

² Die Projektkostenstelle wird von der Geschäftsstelle der Forschungskommission verwaltet.

Art. 9 Pflichten der Beitragsempfangenden

¹ Die Zusprache verpflichtet die Forschenden zu Informations-, Hinterlegungs- und

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 7. Mai 2021, in Vollzug ab 7. Mai 2021.

Berichtspflichten gemäss dem Reglement über die Vergabe der Forschungsmittel durch die Forschungskommission der Universität St.Gallen⁵.

Art. 10 Fondsvermögen

¹ Die Anlage der Mittel und die Verwaltung des Fondsvermögens obliegen der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

⁵ Erlassen vom Senatsausschuss am 8. Dezember 2015